

Alles was Recht ist:

Bäume, Laub, Schnee und Ärger

§

Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten rund um den Baum

Inhalt:

- **Besondere Baumschutzvorschriften**
- **Grenzabstände für Bäume und Sträucher**
- **Missachtung der Grenzabstände**
- **Herüberragende Äste und Wurzeln**
- **Laubfall**
- **Umsturzgefährdete Bäume**
- **Schnee- und Windbruchschäden**
- **Wer regelt Streitfälle ?**
- **Schneeräumpflicht**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger !

Mit den folgenden Hinweisen möchte Ihre Gemeinde dazu beitragen, die immer häufiger auftretenden Nachbarstreitigkeiten zu vermeiden. Unsere Gesellschaft hat sich hierzu bestimmte Spielregeln gegeben. Bei Beachtung dieser Spielregeln und mit ein bisschen gutem Willen sollten Streitigkeiten um herüberragende Äste, zu große Bäume etc. bald der Vergangenheit angehören.

Besondere Baumschutzvorschriften

Die Gemeinde Seevetal hat einzelne, ortsbildprägende Bäume durch Bebauungspläne oder Satzung geschützt. Aufgrund dieses Schutzes sind sowohl die Rechte betroffener Nachbarn als auch die Verfügungsrechte der Grundeigentümer gegenüber den geschützten Bäumen aufgrund der geltenden Sozialbindung des Eigentums eingeschränkt. Dies führt dazu, dass ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde geschützte Bäume weder gefällt noch beschädigt werden dürfen.

Auch ein Nachbar muss daher grundsätzlich überhängende Äste geschützter Bäume sowie herabfallende Äste und Laub dulden. Der Nachbar hat in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Beseitigung des Laubfalls.

Allerdings kann neben dem Eigentümer auch der Nachbar bei der Gemeinde einen Antrag auf Rückschnitt stellen. Sofern der Antrag genehmigt wird, hat der Nachbar nachstehende Rechte.

Vereinbarungen unter Nachbarn

Unter Beachtung obiger Grundsätze gilt:

Sie können sich und Ihrem Nachbarn viel Ärger ersparen, wenn Sie sich mit ihm über den Bestand der Grundbepflanzung verständigen. Solange der Schutz einzelner Bäume beachtet wird, ist zwischen Ihnen alles frei vereinbar und regelbar. Sollte dieses nicht möglich sein, gilt folgendes:

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Da zwischen Nachbarn häufig die Art und Weise der Grenzbeplanzung streitig ist, hat der Gesetzgeber hierzu im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz klare Aussagen getroffen.

Grundsätzlich sind für Pflanzungen innerhalb von Ortschaften folgende Abstände vom Nachbargrundstück einzuhalten:

Höchstzulässige Höhe	Abstand von der Grenze
bis zu 1,2 m	0,25 m
bis zu 2 m	0,50 m
bis zu 3 m	0,75 m
bis zu 5 m	1,25 m
bis zu 15 m	3,00 m
über 15 m	8,00 m

Der notwendige Grenzabstand richtet sich nach der Höhe, die die Pflanze derzeit hat, nicht nach der Höhe, die sie einmal erreichen könnte.

Diese Abstandsregeln gelten nicht für:

- ♦ Anpflanzungen hinter einer Wand oder undurchsichtigen Einfriedungen, wenn sie diese nicht überragen,
- ♦ Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen und Gewässern,
- ♦ Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen, an Uferböschungen und in der freien Landschaft.

Missachtung der Grenzabstände

Bäume Sträucher und Hecken die über die o. g. Höhen hinausgewachsen sind, sind auf die zulässige Höhe zurückzuschneiden, wenn der Nachbar sie nicht beseitigen will.

Dieser Anspruch auf Zurückschneiden erlischt, wenn die Gehölze über die zulässige Höhe hinausgewachsen sind, und der Nachbar nicht spätestens im fünften darauf folgenden Kalenderjahr Klage auf Zurückschneiden erhebt. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist kann der Nachbar vom Eigentümer jedoch verlangen die Anpflanzung durch jährliches beschneiden auf der Höhe zum Zeitpunkt der Klagerhebung zu halten. Anpflanzungen mit weniger als 0,25 m Grenzabstand sind auf 1,20 m zurückzuschneiden.

Herüberragende Äste und Wurzeln

Sofern Äste und Wurzeln auf ein Nachbargrundstück hinüberwachsen, kann der betroffene Nachbar hiergegen wie folgt vorgehen:

- ♦ Im Fall der Äste dem Eigentümer des Baumes zunächst eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Diese Frist muss Wachstums- und Obst-erntezeiten berücksichtigen !
- ♦ Verstreicht die Frist ergebnislos, ist der Nachbar - wie im Fall von Wurzelüberwuchs - berechtigt, die auf sein eigenes Grundstück überhängenden Äste selbst auszuschneiden.

Sofern eine gesetzte Frist ergebnislos verstreichen sollte, kann der Nachbar unter Umständen die Kosten des Zurückschneidens gegenüber dem hierzu verpflichteten Baumeigentümer geltend machen.

Diese Ansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks nur unerheblich beeinträchtigen, etwa durch geringen Laub- oder Blütenfall auf das Nachbargrundstück.

Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne läge hingegen vor, wenn durch das Wurzelnwerk Platten angehoben werden oder die Zweige des Nachbarbaumes den eigenen Pflanzen das erforderliche Licht wegnehmen.

Laubfall

Laub- und Blütenfall von Nachbarbäumen sind grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Entweder stellen die anfallenden Laubmengen eine nur unwesentliche und damit rechtlich unbeachtliche Beeinträchtigung dar oder aber es handelt sich um eine unvermeidliche und zumutbare ortsübliche Beeinträchtigung: Wer ins Grüne zieht, muss damit rechnen, dass im Herbst auch Laub auf sein Grundstück fällt !

Selbst wenn der Zuflug von Laub, Samen und Zweigen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung eines

Nachbargrundstückes führt, wird dies von der Rechtsprechung regelmäßig als zumutbar erachtet, da dies die Kehrseite der Annehmlichkeit und Nützlichkeit darstellt, die eine durchgrünte Wohngegend beispielsweise am Rande einer gewachsenen Dorfstruktur bietet.

Lediglich in extremen Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf Ausgleich für die Kosten der Beseitigung des Laubfalls.

TIP:

Neben der Laubentsorgung in den Grünabfallsäcken des Landkreises besteht auch die Möglichkeit, Gartenabfälle direkt zur Annahmestelle für [Grünabfall](#) auf dem Gelände der Bauschuttdeponie Dörner, Bäcker-Busch-Weg in Eddelsen zu bringen. Anlieferungen mit dem Volumen eines Kofferraumes werden kostenlos angenommen.

Umsturzgefährdete Bäume

Jeder Eigentümer ist aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht gehalten, seinen Baumbestand hinsichtlich der Gefahr von Windbruch bzw. Windwurf und Krankheitsbefall in angemessenen Zeitabständen zu überwachen. In der Regel ist eine äußere Zustands- und Gesundheitsprüfung ausreichend. Bei Anzeichen für eine Gefahrenlage muss allerdings eine fachmännische Untersuchung erfolgen.

Ein Betroffener hat daher keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Nachbarn, wenn dessen Bäume ausschließlich infolge der Einwirkung von Naturgewalten auf das eigene Grundstück fallen und dabei einen Schaden verursachen.

Weist ein Nachbar den anderen jedoch ausdrücklich auf die von einem Baum ausgehende besondere Gefährdung hin und tritt später tatsächlich der Schadensfall ein, gilt zunächst die Vermutung, dass der Baum auch tatsächlich gefährdet war. Damit wäre der betreffende Eigentümer auch schadensersatzpflichtig.

Schnee- und Windbruchschäden

Jeder Grundeigentümer ist selbst für die Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Grünabfälle durch Baumschäden verantwortlich. Dass die Beseitigung rein privater Schäden nicht unentgeltlich und damit auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen kann, war in der Vergangenheit nicht immer eine Selbstverständlichkeit. Auf das Nachbargrundstück gestürzte Bäume oder große Äste müssen vom verantwortlichen Eigentümer beseitigt werden.

Wer regelt Streitfälle ?

Zuständig für Streitigkeiten aus den beschriebenen Themen sind in erster Linie die Bürger selbst, da es sich um rein nachbarschaftliche Probleme handelt. Im Extremfall müssen Schiedsämter und das Amtsgericht eine Streitentscheidung treffen.

Für den Fall, dass eine Ausnahmegenehmigung von dem Baumschutz eines Bebauungsplanes notwendig ist, wenden Sie sich bitte an die unten stehende Gemeindeanschrift.

Schneeräum- und Streupflicht

Die Streu- und Räumspflicht obliegt den Anliegern in Seevetal nur auf den Geh- und Radwegen. Sie gilt von montags bis sonnabends zwischen 8.00 und 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen besteht diese Pflicht erst ab 9.00 Uhr. Bei Missachtung dieser Pflicht können Geschädigte die verantwortlichen Anlieger für möglich unfallbedingte Schäden haftbar machen.

Noch Fragen ?

Wenden Sie sich bitte an das
Umweltreferat der Gemeinde Seevetal
Kirchstraße 11
21218 Seevetal
☎04105/55-274
e-mail: p.uterhoehlen@rathaus-seevetal.de
Internet: www.seevetal.de